

periums verbunden war¹⁴⁵. Und dieser Lösung schloss sich schließlich auch der streitbare päpstliche Legat Alborno an.

Es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass sich sowohl Aegidius Alborno als auch die Kurie vollständig darüber im Klaren waren, dass die Neuordnung des Legaten in Italien und die Constitutiones Aegidianae Kaiserrecht berührten. Als der Kaiser und der Legat Anfang Mai 1355 zusammentrafen, erreichte Karl IV. auf der Basis der von Innozenz VI. formulierten Bedingungen offenbar eine Einigung, die auf einen Verzicht kaiserlicher Machtausübung in den von der Kirche beanspruchten und von Alborno bereits zurückeroberten Gebieten hinauslief – eine Einigung, von der nicht zuletzt die eindruckliche Miniatur im Treueschwurregister des Aegidius Alborno zeugt. Aber es wäre sehr untypisch für Karl IV., wenn er Reichsrechte, und seien sie in seinen Augen auch noch so unhaltbar – ohne Gegenleistung aufgegeben hätte¹⁴⁶. Es ist gut vorstellbar, dass er im Gegenzug auch für das Reich eine Politik der Nicht-Einmischung, die Möglichkeit der autonomen Regelung der zentralen Rechte einforderte, die wenig später auf dem kommenden Reichstag in Nürnberg diskutiert und in seinem 'kaiserlichen Rechtbuch' schriftlich gefasst werden sollten. Wie er durch seine schweigende Duldung die konstitutive Neuordnung des

145) Das wurde auch nördlich der Alpen deutlich wahrgenommen; vgl. Heinrich von Herford, *Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon Henrici de Hervordia*, ed. August POTTHAST (1859) S. 287 f.: *In die sancto pasche per cardinalem imperialis corona sublimatur. Et post statim quasi venaturus elapsus ex urbe, totam Romanorum intencionem de privilegiis suis innovandis per eum tollit et frustratur*. Eine Entzerrung der jeweiligen Rechte und auch die geographisch präzise Definition ihres Geltungsbereichs kennzeichnen auch die zahlreichen Vikariatsverleihungen Karls IV., mit denen er im Dauphinat, in Oberitalien und im Reich eine Neuordnung der Zuständigkeiten erreichte, die sich als tragfähig erweisen sollte. Eine solche Politik lag also durch im Sinne Karls, ja man könnte sagen, trägt fast seine Handschrift; vgl. Marie-Luise HECKMANN, Das Reichsvikariat des Dauphins im Arelat 1378. Drei Diplome Kaiser Karls IV. aus dem Pariser Nationalarchiv, in: *Manipulus florum*. Festschrift für Peter Johanek zum 60. Geburtstag, hg. von Ellen WIDDER / Mark MERSIOWSKY / Maria-Theresa LEUKER (2000) S. 63-98; Ferdinand SEIBT, Zum Reichsvikariat für den Dauphin 1378, *ZHF* 8 (1981) S. 129-158; Marie-Luise FAVREAU-LILIE, Reichsherrschaft im spätmittelalterlichen Italien. Zur Handhabung des Reichsvikariats im 14./15. Jahrhundert, *QFIAB* 80 (2000) S. 53-116.

146) Diesen Zug hebt auch SEIBT, Zum Reichsvikariat (ebd. S. 158) seine Untersuchungen über das Reichsvikariat abschließend als typisch hervor: „Wenn auch, wie manchmal, Karls Majestätsverständnis allzu fein gesponnen scheint – selbst im Mißerfolg kann es noch die Kunst belegen, politische Argumente nach unserem Dafürhalten fast aus dem Nichts zu weben, nämlich aus seiner sakral-legitimistischen Gedankenwelt“.